



Merkblatt über die Mitgliedschaft

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau besteht seit 1990 als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die zentrale Aufgabe dieser Kammer ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und Technik des Bauwesens zu fördern, ferner die beruflichen Belange der Ingenieure sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen (Art. 13 Abs. 1 Baukammergesetz – BauKaG).

Die Kammer ist eine Einrichtung für Ingenieure. Andere im Bereich der Technik und des Bauwesens tätige Personen, wie z. B. Techniker oder Handwerksmeister, sind nicht dieser Kammer zugeordnet, auch wenn sie zum Teil Tätigkeiten ausüben, die sonst Ingenieure wahrnehmen. Das Baukammergesetz regelt auch die Mitgliedschaft in der Kammer.

Wer gehört in die Ingenieurekammer-Bau? Das Gesetz sieht in Art. 12 Abs. 4 und 5 zwei Gruppen von Mitgliedern vor:

1. Pflichtmitglieder
2. Freiwillige Mitglieder

1. Pflichtmitglieder

1. Pflichtmitglieder sind die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure, die besondere sachliche Voraussetzungen, insbesondere eine – in der Regel durch ein entsprechendes Studium nachgewiesene – berufliche Qualifikation und praktische Erfahrungen nachweisen müssen, um in die Liste der Beratenden Ingenieure aufgenommen zu werden.

Diese Eintragung, die einen Antrag erfordert, ist vorzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1 Der Antragsteller muss seinen Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauKaG).
- 1.2 Er muss in einer Fachrichtung des Bauwesens tätig sein, wie sie in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG beispielhaft aufgeführt sind.

Ist ein Bewerber nicht dem Bauwesen, sondern einer anderen Fachrichtung als Ingenieur zuzuordnen, z. B. dem Schiffsbau, Kraftfahrzeugbau oder Flugzeugbau, wird er nicht Pflichtmitglied der Kammer. Er kann aber in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden und freiwilliges Kammermitglied werden, wenn er die nachfolgend dargestellten weiteren Kriterien erfüllt (Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a BauKaG). Diese Ingenieure gehören zur Gruppe der „sonstigen Beratenden Ingenieure“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

- 1.3 Für die Eintragung als „Beratender Ingenieur“ muss der Bewerber berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ aufgrund des Ingenieurgesetzes zu führen.

Diese geschützte Berufsbezeichnung darf in Anspruch nehmen:

1. wer
 - a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
 - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder

- c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
- 2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ und „Ingenieurin (grad.)“ oder einen Diplomgrad in einer Wortverbindung mit der Bezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ zu führen,
- 3. wer die Genehmigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung aufgrund einer ausländischen Ausbildung erhalten hat oder
- 4. wer die Berufsbezeichnung aufgrund der Überleitungsvorschriften des Art. 3 IngG führen darf.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Art. 1 – 3 des Ingenieurgesetzes vom 27.07.1970 (BayRS 702-2-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010, GVBI Seite 138) verwiesen. Die Berechtigung zur Verwendung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist durch ein entsprechendes Diplom oder eine das Diplom ersetzende Urkunde nachzuweisen.

- 1.4 Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure erfordert weiterhin den Nachweis, dass der Antragsteller, seit er die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf, eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

- 1.5 Der Antragsteller muss ferner seinen Beruf zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Wann diese Anforderungen erfüllt sind, ist im Art. 3 Abs. 5 BauKaG detailliert umschrieben. Eigenverantwortlich tätig sind, kurz gesagt, Ingenieure, die selbständig ein Ingenieurbüro führen, sich mit anderen zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben oder in einem solchen unabhängigen Ingenieurunternehmen als leitende Angestellte arbeiten, ferner Hochschullehrer in Nebentätigkeit (vgl. die genau formulierten Voraussetzungen in Art. 3. Abs. 5 Satz 2 BauKaG).

Die Stellung als leitender Angestellter muss in einer maßgeblichen Beteiligung an der Geschäftsführung des Ingenieurbüros bestehen. Diese maßgebliche Beteiligung muss in entsprechenden Kompetenzen zum Ausdruck kommen (z.B. Prokura, Handlungsvollmacht, Anstellungsvertrag), die nachzuweisen sind.

Unabhängig ist, wer keine eigenen oder fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen vertritt (Art. 3 Abs. 5 Satz 3 BaylKaBauG). Die Unabhängigkeit im Sinne dieser Regelung ist z. B. nicht anzunehmen, wenn der betreffende Ingenieur zugleich Inhaber oder Mitinhaber einer Bauunternehmung ist. Gleiches gilt, wenn er mit Immobilien handelt.

- 1.6 Darüber hinaus **dürfen nicht** Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller nicht die für den Beruf des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Art. 6 Abs. 1 BauKaG). In der Vergangenheit wurde die Zuverlässigkeit dann abgelehnt, wenn der Antragsteller nach § 45 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder das aktive oder das passive Wahlrecht verloren hat, wenn die Ausübung des Berufs nach § 70 StGB verboten oder nach § 132a StPO vorläufig untersagt oder nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung untersagt wurde, wenn sich aus einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung ergibt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nicht geeignet ist oder wenn der Antragsteller geschäftsunfähig oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Seine Eintragung kann darüber hinaus versagt werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, ferner auch dann, wenn sich der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat. Zur Prüfung, ob die Eintragung zu versagen ist, muss der Antragsteller ein amtliches Führungszeugnis vorlegen. Bei Bewerbern, die keine Angehörigen der EU sind und nicht aus mit der EU assoziierten Staaten stammen, kann die Eintragung darüber hinaus auch versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist (Art. 6 Abs. 2 BauKaG).

Über die Aufnahme in die Liste der Beratenden Ingenieure entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Art. 22 Abs. 2 BauKaG). Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt. Die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Die Berufsbezeichnung der Beratenden Ingenieure ist durch Art. 32 Abs. 1 BauKaG geschützt. Wer diese Berufsbezeichnung unbefugt verwendet, kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro belegt werden.

2. Freiwillige Mitglieder

Als freiwilliges Mitglied kann der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beitreten (Art. 12 Abs. 5 BauKaG), wer

2.1 seinen Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2.1 ohne zu den im Bauwesen tätigen Ingenieure zu zählen, in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure eingetragen ist oder

2.2 nicht Beratender Ingenieur ist, aber im Bauwesen tätig und berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Im Unterschied zum Beratenden Ingenieur muss keine einschlägige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder, die ebenso wie bei Pflichtmitgliedern unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 BauKaG versagt werden kann, entscheidet der Vorstand der Kammer (Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BauKaG).

Auch diese Entscheidung kann der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.